

**Bericht**  
**über das neue Integrationsgesetz**  
**im Beirat für Migration und Integration**  
**am 29.09.2016**

**von Matthias Fuchs**  
**Leiter des Bereichs Bürgerdienste 2-16**

Das Integrationsgesetz, die Verordnung zum Integrationsgesetz und die Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 31. Juli 2016 wurden am 05. August 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1939 und S. 1950 und S. 1953) und sind –mit wenigen Ausnahmen- am 06. August 2016 in Kraft getreten.

Geändert bzw. ergänzt wurden durch das Integrationsgesetz folgende Gesetze:

2., 3. und 12. Teil des Sozialgesetzbuches (SGB II, III und XII)  
Asylbewerberleistungsgesetz  
Aufenthaltsgesetz  
Asylgesetz  
Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZRG)

Geändert bzw. ergänzt werden durch die Verordnung zum Integrationsgesetz folgende Verordnungen:

Beschäftigungsverordnung  
Integrationskursverordnung

Ergänzt wird mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung die Liste der Arbeitsagenturen, in deren Bezirk die Ausländerbehörde eine Zustimmung zur Beschäftigung ohne Vorrangprüfung durch die Arbeitsagentur erteilen darf.

# Absicht des Gesetzgebers mit den Neuregelungen: Integration fördern und Integration fordern

## Elemente zur Förderung der Integration:

- Schaffung zusätzlicher 100.000 Plätze für Arbeitsgelegenheiten
- Mehr Berufsausbildungsförderung
- Befristete Aussetzung der Vorrangprüfung
- Erweiterte Integrationskurse mit Wertevermittlung
- Sicherer Aufenthaltsstatus während und nach der Ausbildung

## Elemente zum Einfordern der Integration:

- Pflicht zur Mitwirkung bei Integrationsmaßnahmen
- Befristete Wohnsitzzuweisung zur Vermeidung sozialer Brennpunkte

Nachstehend erhalten Sie einige Hinweise zu den wesentlichsten Änderungen:

# Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

## Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG)

Der neue § 12a AufenthG begründet in Absatz 1 die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Bundesland der Erstzuweisung im Asylverfahren. Diese Wohnsitzregelung ist deklaratorisch auf dem Aufenthaltstitel zu vermerken.

Die Regelung gilt für Personen, die ab dem 01.01.2016 als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurden oder denen wegen eines Abschiebeverbotes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

1. Ausnahme: Die Person (betroffener Ausländer, Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder minderjähriges Kind) arbeitet 15 Stunden wöchentlich sozialversicherungspflichtig und verfügt dadurch über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach SGB II (derzeit 712 Euro).

2. Ausnahme: Die Person (siehe oben) nimmt eine Berufsausbildung auf oder steht in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis.

In den beiden vorgenannten Ausnahmefällen entsteht die Wohnsitzverpflichtung nicht. In den nachfolgenden Ausnahmefällen wird die bestehende gesetzliche Verpflichtung auf Antrag des Betroffenen aufgehoben.

3. Ausnahme: Die Person weist nach, dass ihm oder seinem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder minderjährigen Kind an einem anderen Ort eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gemäß der 1. Ausnahme, ein den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen oder ein Studien- oder Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.

4. Ausnahme: Die Person weist nach, dass sein Ehepartner, sein eingetragener Lebenspartner oder minderjährige ledige Kinder an einem anderen Wohnort leben.

5. Ausnahme: Zur Vermeidung einer Härte. Diese liegt insbesondere vor, wenn

- a) nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch mit Ortsbezug beeinträchtigt würden,
- b) aus anderen dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes Land zugesagt wurde oder
- c) für den Betroffenen aus sonstigen Gründen vergleichbar unzumutbare Einschränkungen bestehen.

Die Regelung beinhaltet eine Wohnsitznahme für drei Jahre in dem Bundesland, in das der Betroffene zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen wurde.

Die Verpflichtung gilt auch für nachziehende Familienangehörige.

Es kann nach dem Gesetz innerhalb der ersten sechs Monate nach der Anerkennung auch die Verpflichtung ausgesprochen werden, den Wohnsitz an einem bestimmten Ort oder nicht an einem bestimmten Ort zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat und wird in Rheinland-Pfalz aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Ministeriums kein Gebrauch gemacht.

## Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung (§ 18a Abs. 1a und 1b, § 60a Abs. 2 AufenthG)

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG wird im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen. Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhält die oder der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung.

Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb ist zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird dem Ausländer einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält die oder der Geduldete, sofern er eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausübt, eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze (50 bzw. 90 Tagessätze) widerrufen.

Verbleibt der Geduldete nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung nicht im Betrieb, erhält er eine weitere Duldung für sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche.

Die bisherige Altersgrenze von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben.



## Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

Eine Niederlassungserlaubnis wird anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten nicht mehr voraussetzungslos wie bisher nach drei Jahren erteilt, sondern von Integrationsleistungen abhängig gemacht.

Um eine Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren zu erhalten, müssen sie unter anderem hinreichende Sprachkenntnisse (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) vorweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern.

Um schon nach drei Jahren die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, muss die deutsche Sprache beherrscht werden (Sprachniveau C1) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert sein.

## Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 AufenthG)

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Grund: Einfache Sprachkenntnisse können mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht gegebenenfalls nicht ausreichend sein.

## Verpflichtungserklärung (§§ 68, 68a AufenthG)

Die Verpflichtungserklärung, die bislang unbegrenzt galt, wird auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen. Dies gilt auch für Altfälle, löst jedoch keinen Anspruch des Verpflichtungsgebers gegenüber der öffentlichen Stelle auf Rückerstattung aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist.

Ferner wird -insbesondere vor dem Hintergrund einer Vielzahl erfolgreicher Asylanträge von im Rahmen von Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Absatz 1 AufenthG aufgenommenen Personen- klarge stellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren unberührt lässt, insoweit also durch die Zuerkennung internationalen Schutzes und durch die anschließende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG nach Aufnahme in ein Landesaufnahmeprogramm kein Zweckwechsel eintritt, der die 5-Jahres-Frist verkürzt.

# Änderung des Asylgesetzes

Die bisherige Unterscheidung zwischen Asylsuchenden, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einreisen (§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG a.F.), und anderen Asylsuchenden wird im Hinblick auf das Entstehen der Aufenthaltsgestattung aufgegeben. Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich einheitlich mit der Ausstellung des Ankunftsnachweises (§ 55 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Durch eine Übergangsregelung wird Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht haben (§ 87c AsylG).

# Änderung der Beschäftigungsverordnung (§ 32 BeschV)

Um Ausländerinnen und Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, wird für einen Zeitraum von drei Jahren für Beschäftigungen in bestimmten Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit auf die Vorrangprüfung verzichtet (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV). Die Festlegung der Agenturbezirke erfolgte unter Beteiligung der Länder und ist in der Anlage zu § 32 der Beschäftigungsverordnung aufgelistet. Diese Anlage wurde durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 31. Juli 2016 angefügt (BGBl. I S. 1953).

In Rheinland-Pfalz gilt die Aussetzung der Vorrangprüfung für alle Regionaldirektions- und Agenturbezirke.

Die Vergleichbarkeitsprüfung bleibt bestehen, das heißt, dass eine Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Bedingungen als mit einem vergleichbaren deutschen Arbeitnehmer erfolgen darf.

Für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist nach der dreimonatigen Wartefrist auch eine Beschäftigung als Leiharbeiter möglich.

# Änderung der Integrationskursverordnung

Die mit dem Integrationsgesetz eingeführte Verpflichtungsmöglichkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive erfordert Anpassungen in der Integrationskursverordnung. Diese betreffen die Berechtigung, die Datenübermittlung und die Informationspflichten zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuständigen Behörden.